

Zu LT-402-1981

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über den Feldschutz in Nieder-
österreich (NÖ Feldschutzgesetz)

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 21. Jänner 1982 mit der Vorlage der Landesregierung VI/4-A-20/4 vom 15. Dezember 1981 betreffend den Entwurf eines Gesetzes über den Feldschutz in Niederösterreich (NÖ Feldschutzgesetz) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat der Abs.1 zu lauten:

"(1) Feldgut im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alle der landwirtschaftlichen Erzeugung dienenden unbeweglichen Sachen und
2. alle beweglichen Sachen, die in der Landwirtschaft hervorgebracht oder unmittelbar oder mittelbar für die landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden, soweit sie sich auf offenem Feld befinden."

2. Im § 2 Abs.1 1. Satz haben die Worte "des Feldgutes" zu entfallen.

3. Im § 2 Abs.4 1. Satz ist nach dem Wort "ortskundig" das Wort "sind" einzufügen.
4. Im § 2 Abs.6 hat die Paragraphenbezeichnung anstelle "§§ 1 und 3" zu lauten "§§ 1, 3 und 4".
5. Im § 4 Abs.4 hat es anstelle "Abs.1 Z.2, 3 und 4" zu lauten "Abs.2 Z.2, 3 und 4".

Begründung:

zu 1.

Der Schutz des Feldgutes kann sich nur auf jene Bereiche beschränken, die nicht zum eingefriedeten Teil eines Hofes oder Hauses gehören. Landwirtschaftliche Güter, die sich beispielsweise am Bauernhof befinden oder eingezäunte Gärten, brauchen durch dieses Gesetz nicht geschützt werden; dies einerseits deshalb, weil sonst den Feldschutzorganen das Betreten umfriedeter Liegenschaften erlaubt werden müßte, und andererseits, weil die Gefahr des Diebstahls oder der Beschädigung von Feldgut in diesem Bereich nicht so groß ist wie auf offenem Feld. Dies soll dadurch klargestellt werden, daß der Nebensatz im § 1 Abs.1 Z.2 der Vorlage sich auf das gesamte Feldgut beziehen soll.

zu 2., 3. und 5.

Hier werden stilistische Änderungen bzw. eine Zitatfehlerberichtigung vorgenommen.

zu 4.

Die Feldschutzorgane sollen auch über ihren Aufgabenbereich belehrt werden.

STEINBÖCK
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann